

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

**Sonder-
EILDienst**

Nr. 4

vom 14.03.2008

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- ED 34 - Tagesseminar zum Friedhofsrecht
- Friedhofsordnung
(Mustersatzung mit Erläuterungen)
 - Gebührenordnung zur
Friedhofsordnung
(Mustersatzung mit Erläuterungen)

ED 34

Tagesseminar zum Friedhofsrecht

Am Dienstag, dem 29. April 2008 veranstaltet der Hessische Städte- und Gemeindebund im Rahmen des Freiherr-vom-Stein-Instituts im „Kurhaus-Hotel“ in 63667 Nidda/Bad Salzhausen ein

Tagesseminar zum Friedhofsrecht.

Die Veranstaltung beginnt um 9.30 Uhr und endet gegen 16.00 Uhr. Die Teilnehmergebühr beträgt einschließlich Mittagessen und Tagungsgetränke **65,- Euro** pro Person.

Zielgruppe:

Das Seminar wendet sich an Bürgermeister, Amtsleiter und Sachgebietsleiter im Bereich des Friedhofswesens.

Inhalt:

Zum einen sollen die Neuerungen im Zusammenhang mit dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338) dargestellt und erläutert werden. Hierfür konnten wir Herrn Diefenbach von der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. (ARGE) in Kassel gewinnen, der als Justitiar und Bearbeiter des Handbuches des Friedhofes- und Bestattungsrechtes (Gaedke) bereits mehrere Veröffentlichungen in diesem Bereich vorgelegt hat. Nach der Mittagspause soll die neue Muster-Friedhofsordnung und Muster-Friedhofsgebührenordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vorgestellt werden. Herr Heger und Frau Siedenschnur vom Hessischen Städte- und Gemeindebund werden hierzu weitere Erläuterungen geben und für Nachfragen zur Verfügung stehen.

Als Tagungsunterlagen bitten wir Sie die dem Sondereildienst beigefügten Mustersatzungen sowie die ebenfalls beigefügten Erläuterungen zu den Mustersatzungen mitzubringen.

Hinsichtlich des detaillierten Programms verweisen wir auf die Anlage.

Anmeldung:

Zur Anmeldung bitten wir das beigefügte Anmeldeformular zu verwenden.

Anmeldeschluss ist Freitag, der **18. April 2008**. Angesichts der Erfahrungen hinsichtlich der zurückliegenden Tagesseminare bitten wir, auf die Teilnehmerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde auf max. 2 Personen zu beschränken.

Wir weisen darauf hin, dass für diese Veranstaltung keine separaten Anmeldebestätigungen im Vorfeld der Veranstaltung verschickt werden. Mit der Anmeldung können Sie davon ausgehen, dass die Teilnahme für die angemeldeten Personen am Tagesseminar am 29. April 2008 möglich ist. Soweit sich vor dem Hintergrund der begrenzten Teilnehmerzahl eine Überbuchung des Tagesseminars ergeben sollte, so werden wir uns direkt an die entsprechenden Personen wenden und auf einen möglichen Ausweichtermin hinweisen.

Wir werden die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Tagesseminars vom Konto der Gemeinde/Stadt **abbuchen**, bitten sie aber aus buchhalterischen Gründen, diese nicht vorher zu überweisen. Eine gesonderte Rechnung wird nicht erstellt. Bitte achten Sie darauf, dass anfallende Nebenkosten selbst vor Ort zu zahlen sind.

Ihre Anmeldung müssen wir als **verbindlich** behandeln, so dass auch bei Nichtteilnahme – gleich aus welchen Gründen – die Teilnahmegebühr anfällt.

Dezernat 2 - Hg/Sie

Nr. 4 – ED 34 vom 14.03.2008

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Programm des Tagesseminars

„Friedhofsrecht“

am Dienstag, dem 29. April 2008 im „Kurhaus-Hotel“ Nidda, Stadtteil Bad-Salzhausen

9.30 Uhr - 9.45 Uhr	Eröffnung und Begrüßung	Herr Backhaus, Direktor des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
9.45 Uhr -12.00 Uhr	Neues Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 05. Juli 2007	Herr Diefenbach Arbeitsgemeinschaft Friedhof u. Denkmal e.V. Kassel
12.00 Uhr -13.30 Uhr	Mittagessen (Buffet inkl. einem Softdrink)	
13.30 Uhr – 16.00 Uhr	Neue Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes a.) Friedhofsordnung b.) Friedhofsgebührenordnung	Herr Heger und Frau Siedenschnur, Hessischer Städte- und Gemeindebund

Sowohl im Laufe des Vormittags als auch während des Nachmittags werden Tagungsgetränke zur Verfügung stehen.

.....
(PLZ, Stadt/Gemeinde)

.....
(Straße/Hausnummer)

Freiherr vom Stein-Institut
Geschäftsstelle
Postfach 13 51

63153 Mühlheim am Main

Die Stadt/Gemeinde, Kreis.....
meldet für das Tagesseminar

**Friedhofsrecht
am 29. April 2008
im „Kurhaus-Hotel“ in Nidda-Bad Salzhausen**

folgende/n Teilnehmer/in

.....

an.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)



Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main

FRIEDHOFSORDNUNG

der Stadt/Gemeinde _____

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669/757) in Verbindung mit § 12 Abs. 23 Satz 21 des GFriedhofs- und Bestattungsgesetzes über das Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat wesens vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987, GVBl. I, S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde _____ in der Sitzung vom _____ für den Friedhof/die Friedhöfe der Stadt/Gemeinde _____ folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof/die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt/Gemeinde: _____

- a) Friedhof _____
- b) Friedhof _____
- c)

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens/der Friedhöfe obliegt dem Magistrat/Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten..

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Der Friedhof dient/die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen folgender Personen, die:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt/Gemeinde _____ waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt/Gemeinde beigesetzt werden oder.
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt/Gemeinde gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt/Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils/Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.

- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 56 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist/die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 67 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter ____ Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens _____ eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 79 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. .

Antragstellerinnen oder Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen oder Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen oder Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß sie oder er selbst oder ihre fachliche Vertreterin oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Die gewerblichen Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies müssen mit

dem Friedhofszweck vereinbar istsein und dürfen. Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend..

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für fünfzehn oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr zu beenden., an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 810 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag _____ bis Freitag _____ (sowie samstags vormittags bis 11.00 Uhr) in der Zeit von _____ bis _____ statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 911 (Nutzung der) Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt/Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle/in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 102 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen _____ Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr _____ Jahre.

§ 113 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen besonderen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt/Gemeinde in den ersten Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt/Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 124 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten.,
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
 - f) Urnenwände (Kolumbarien),
 - g) Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten und
 - h) Baumgrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 135 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsatzungordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 146 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 157 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 168 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattungen (**ggf.: und Grabkammern**). Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 1719 Maße der Reihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

- b) Reihengräber Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengräber Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Der Abstand: _____ m Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: _____ m

2. Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: _____ m

Abstand: _____ m.

§ 1820 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist _____ Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Wahlgrabstätten

§ 1921 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (**ggf: und Grabkammern**), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von _____ Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfal-

les. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine mit Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabstättenes, nicht.

- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- (2)(3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten (**ggf.: für Erdbestattungen und Grabkammern**) abgegeben. (**Ggf.: Bei mehrstelligen Grabkammern erfolgen in jeder Kammer zwei Beisetzungen, wobei die Erstbelegung als Tiefengrab vorgenommen wird**). Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben verlängert worden ist.

- (43) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- 2.3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- 3.4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 34 Nr. 23 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (54) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 1921 Abs. 34 übertragen werden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt/Gemeinde sein.

- (56) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabesstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 1921 Abs. 34 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in §

19 21 Abs. 34 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.; dieses geht auf die oder den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 19 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

- (76) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworbenverlängert worden ist.

§ 2022 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Grabstelle Wahlgrabstätte eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt _____ m.

C . Urnengrabstätten

§ 21

3 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
 - d) Urnenwänden (Kolumbarien),
 - e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen.
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: _____ m

Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von _____ Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (4) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Urnenwänden eingerichtet werden.
- (5) In Urnenreihengrabstätten sowie in Urnenwahlgrabstätten in Grabfeldern und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 25 Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von _____ Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

§ 226 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräberrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts abweichendes ergibt.

§ 27 Urnenwände

- (1) Urnenwände werden auf dem/den Friedhof/-höfen in _____ angeboten. Die einzelnen Urnenkammern haben eine Größe von _____ m Breite, _____ m Höhe und _____ m Tiefe.
- (2) Die Urnenkammern werden für _____ Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von _____ Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnenkammer ist einmal möglich (**altern.: nicht möglich**). Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- (4) Die Urnenkammer ist mit einer _____ cm starken Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt/Gemeinde vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.

- (5) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt/Gemeinde. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand.

§ 28 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Mit Zustimmung der Angehörigen ist die Beisetzung mehrerer Urnen in einem Grab möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

D. Weitere Grabarten

§ 29 Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten

- (1) Auf dem Friedhof in _____ hält die Stadt/Gemeinde ein zentrales Feld für die Sammelbestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbene/n.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Stadt/Gemeinde.

§ 30 Baumgrabstätten (optionale Vorgabe)

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) In einer Baumgrabstätte können bis zu _____ Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von _____ Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt/Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch den/die Nutzungsberechtigten mit einem im Umfeld des Baumes aufgestellten Gedenkstein, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden können. Alternativ können Namenstafeln mit demselben Inhalt unmittelbar am Baum angebracht werden. Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von _____ cm aufweisen. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt/Gemeinde. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 2331 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof/den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften, und Grabfelder, für die zusätzliche besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit zusätzlichen besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 2432 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für den gesamten Friedhof/sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 2533) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 35 sein.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 2533 Besondere Gestaltungsvorschriften (optionale Vorgabe)

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit zusätzlichen besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, und grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- 1) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
- 2) Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- 3) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.

4) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.

5) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

6) Nicht zugelassen sind Grabmale aus allen vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, und Farben.....

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengräbernabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1) stehende Grabmale:	Höhe :	0,60 bis 0,80 m
	Breite :	bis 0,45 m,
	Mindeststärke:	0,14 m.

2) liegende Grabmale:	Breite :	bis 0,35 m,
	Höchstlänge:	0,40 m,
	Mindeststärke:	0,14 m.

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1) stehende Grabmale:	Höhe :	bis 1,20 m,
	Breite :	bis 0,45 m,
	Mindeststärke:	0,16 m.

2) liegende Grabmale:	Breite :	bis 0,50 m,
	Höchstlänge	0,70 m,
	Mindeststärke:	0,14 m.

c) auf Wahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:

Höhe : 1,00 m bis 1,30 m,
Breite : bis 0,60 m,
Mindeststärke: 0,18 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe : 0,80 m bis 1,00 m,
Breite : bis 1,40 m,
Mindeststärke: 0,22 m;

2) liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten:

Breite : bis 0,50 m,
Länge : bis 0,90 m,
Mindesthöhe : 0,16 m;

bb) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,00 m,
Länge: bis 1,20 m,
Mindesthöhe 0,18 m;

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:

Breite : bis 1,20 m,
Länge : bis 1,20 m,
Mindesthöhe : 0,18 m.

Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

1) liegende Grabmale:

Größe: 0,40 x 0,40 m,
Höhe der Hinterkante: 0,15 m;

2) stehende Grabmale:

Grundriß max. 0,35 x 0,35 m,
Höhe bis 0,90 m;

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriß
max. 0,40 m x 0,40 m,
Höhe: 0,80 bis 1,20 m;

2) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriß bis 0,60 x 0,60 m,
Mindesthöhe: 0,16 m.

- (4) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nur nicht zulässig, soweit nicht zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Stadt/Gemeinde verlegt werden.
- (5) Grabflächen von Grabstätten in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (66) Unbeschadet der Vorschrift des § 24 32 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 2634 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von _____ Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 2735 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 26 34 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Inhaberin und Nutzungsberechtigte oder /der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der und Nutzungsberechtigte von Grabstellen sind verpflichtet, das Grabmal die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal einmal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder /Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmälern, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt/Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild/Aufkleber auf der Grabstätte, das dem

Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat aufgestellt angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 2836 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen innerhalb einer gesetzten Frist von ____ die Möglichkeit abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten der Kammern bei Urnenwänden an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt/Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen, entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VIVI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 2937 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten sowie den Baumgrabstätten – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. Alle Grabstät-

ten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grab schmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottba ren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung be seitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6)
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstät ten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Grabflächen von Grabstätten in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschrif ten dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.

§ 308 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 37 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Bei setzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrab stätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofs würdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungs

berechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

VII. Schluß- und UÜbergangsvorschriften

§ 319 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt/Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (1)(3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 32

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 3340 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:

- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräberrabstätten, der Wahlgräbergrabstätten und , der Aschen-Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 2735 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 3441 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 3542 Haftung

Die Stadt/Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt/Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit-

§ 3643 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.a) außerhalb der gem. § 56 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - 2. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 - 3.b) entgegen § 67 Abs. 2 Nr. Buchst. b) 2 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - 4.c) entgegen § 67 Abs. 2 Buchst. c) Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 5.d) entgegen § 67 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - 6. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt,

7.entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unrechtmäßig betritt,

8.e)entgegen § 67 Abs. 2 Nr. 7Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

9.entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 Tiere mitbringt,

10.f) entgegen § 97 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,

11.g) entgegen § 97 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

h) *

12.entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmenstellen des Friedhofs reinigt,

13. *

** Anm.: § 43 stützt sich auf § 5 Abs. 2 HGO, wonach in den Satzungen vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Ge- oder Verbote mit Geldbuße bedroht werden **können**, d. h., daß es nach dem Opportunitätsprinzip allein in der Entscheidung des Ortsgesetzgebers, also der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung liegt, ob und ggf. welche Verstöße gegen Satzungsbestimmungen durch entsprechende Regelungen als Ordnungswidrigkeiten deklariert werden. Nachdem das OLG Frankfurt (Beschl. v. 15.02.2000 in NStZ-RR 2000, S. 246) entschieden hat, daß die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage einer gemeindlichen Satzung nur rechtmäßig ist, wenn in der Satzung konkret ausgesagt ist, welches Verhalten bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehungsweise eine Ordnungswidrigkeit darstellt, ist es unumgänglich, bei einer Regelung über Ordnungswidrigkeiten einzelne Tatbestände aufzuzählen, bei deren Verwirklichung eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich ist. Die Aufzählung in § 43 Abs. 1 ist nur **beispielhaft**. Falls es für zweckmäßig gehalten wird, können also aus der vorstehenden Aufzählung einzelne Tatbestände herausgelassen werden, ebenso wäre es denkbar und zulässig, die Aufzählung um weitere Tatbestände zu ergänzen. Wir meinen allerdings, daß es ratsam ist, eine Satzungsregelung über Ordnungswidrigkeiten nicht zu „überfrachten“, daß also tunlichst darauf verzichtet werden sollte, „Bagatellege- oder –verbote“ in eine Regelung von Ordnungswidrigkeiten einzubeziehen.*

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 105,-- DM€ bis 2.0001.500,-- DM€, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 1.000750,-- DM € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat/Gemeindevorstand.

** Anm.: § 36 stützt sich auf § 5 Abs. 2 HGO, wonach in den Satzungen vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Ge- oder Verbote mit Geldbuße bedroht werden **können**, d. h., daß es nach dem Opportunitätsprinzip allein in der Entscheidung des Ortsgesetzgebers, also der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung liegt, ob und ggf. welche Verstöße gegen Satzungsbestimmungen durch entsprechende Regelungen als Ordnungswidrigkeiten deklariert werden. Nachdem allerdings vor geraumer Zeit das OLG Frankfurt entschieden hat, daß die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage einer gemeindlichen Satzung nur rechtens ist, wenn in der Satzung konkret ausgesagt ist, welches Verhalten bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehungsweise eine Ordnungswidrigkeit darstellt, ist es unumgänglich, bei einer Regelung über Ordnungswidrigkeiten einzelne Tatbestände aufzuzählen, bei deren Verwirklichung eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich ist. Die Aufzählung in § 36 Abs. 1 ist nur beispielhaft. Falls es für zweckmäßig gehalten wird, können also aus der vorstehenden Aufzählung einzelne Tatbestände herausgelassen werden, ebenso wäre es denkbar und zulässig, die Aufzählung um weitere Tatbestände zu ergänzen. Wir meinen allerdings, daß es ratsam ist, eine Satzungsregelung über Ordnungswidrigkeiten nicht zu „überfrachten“, daß also tunlichst darauf verzichtet werden sollte, „Bagatellge- oder –verbote“ in eine Regelung von Ordnungswidrigkeiten einzubeziehen.*

§ 3744 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft _____. außer Kraft. § 319 bleibt unberührt.

Erläuterung zum Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes für eine Friedhofsordnung(FO)

Das vorliegende Satzungsmuster stellt eine Überarbeitung und Fortentwicklung des bisherigen Musters dar. Eingearbeitet wurden die Änderungen, die sich aus der Neufassung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) ergeben.

Neu aufgenommen wurden zudem Überschriften zu den einzelnen Paragrafen, um die Lesbarkeit und Orientierung innerhalb der Satzung zu erleichtern.

(1) Präambel:

Basierend auf der Ermächtigungsnorm des § 2 Abs. 3 FBG und der aktualisierten Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 wird eine komplette Neufassung der Friedhofsordnung unter Aufhebung der bisherigen Satzung (§ 44 FO) vorgeschlagen.

(2) Zu § 2 FO:

Entsprechend der gesetzlichen Klarstellung in § 2 Abs. 1 FBG wird die Möglichkeit der Beauftragung Dritter bei der Verwaltung des Friedhofes aufgenommen, ohne dass dieses zu einer Änderung hinsichtlich der Trägerschaft führt. Diese verbleibt weiterhin bei der Stadt bzw. Gemeinde.

(3) Zu § 3 FO:

Der Kreis der Bestattungsberechtigten wird entsprechend der gesetzlichen Neufassung in § 2 Abs. 4 Satz 2 FBG und § 16 Abs. 3 FBG um die Ziff. d) und e) erweitert.

Als Einwohner im Sinne von § 3 **Abs. 2** FO sind Personen anzusehen, die gemäß § 8 Abs. 1 HGO ihren Haupt- bzw. Nebenwohnsitz in der Stadt bzw. Gemeinde haben.

(4) Zu § 4 FO:

Zur Klarstellung wurde neu in die Friedhofsordnung eine Begriffsbestimmung sowohl für die Grabstätte als auch die Grabstelle aufgenommen und in die weiteren Paragrafen eingearbeitet. So umfasst z. B. eine zweistellige Wahlgrabstätte zwei Grabstellen im Sinne von § 4 Abs. 2 FO.

(5) Zu § 5 FO:

Durch § 7 FBG ist das bisherige Genehmigungserfordernis hinsichtlich der Entwidmung eines Friedhofes in kreisangehörigen Kommunen entfallen. Bei der Schließung und Entwidmung handelt es sich auch künftig um eine Ermessensentscheidung der Stadt bzw. Gemeinde, die gemäß § 7 Abs. 2 FBG i. V. m. § 5 **Abs. 3** FO öffentlich bekannt zu machen ist. Optional kann vor Ort eine Schließung bzw. Entwidmung weiterhin an das Erfordernis eines „wichtigen Grundes“ gekoppelt werden, wie dieses im

bisherigen Satzungsmuster enthalten war. Dies stellt eine Selbstbindung (der Kommune) dar, die zu einer Erhöhung der Anforderungen führt.

(6) Zu § 7 FO:

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist hier eine Entscheidung über die altersmäßige Begrenzung in **Abs. 1** erforderlich, die z. B. bei Kindern unter 6 bzw. 10 Jahren liegen könnte.

Unter Fahrzeugen aller Art im Sinne von **Abs. 2** Ziff. a) sind auch Fahrräder, zu verstehen. Eine besondere Erlaubnis für eine Ausnahme vom Fahrverbot auf Wegen ist z. B. für Bestatter, Gärtner etc. darstellbar, um eine adäquate Erledigung von Arbeiten auf dem Friedhof zu ermöglichen.

Festzulegen ist in **Abs. 3** die Frist für die Anmeldung von Totengedenkfeiern, z. B. auf drei Tage bzw. eine Woche. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 2 Abs. 6 FBG, wonach es Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften grundsätzlich freisteht, im Rahmen des Gesetzes bei Bestattungen und Totengedenkfeiern entsprechend ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren.

(7) Zu § 8 FO:

Diese Bestimmung ist aus den Übergangsvorschriften in den allgemeinen Teil überführt worden, ohne hierbei eine inhaltliche Änderung vorzunehmen.

(8) Zu § 9 FO:

Das Zulassungserfordernis für gewerbliche Tätigkeiten auf Friedhöfen bleibt bestehen. Auf Antrag wird die Zulassung erteilt, soweit der Antragsteller fachlich zuverlässig ist, die Friedhofsordnung für verbindlich erklärt und erforderlichenfalls einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Höhe (**Abs. 4**) ist dabei vor Ort anhand der möglichen Risiken zu bestimmen.

Vor dem Hintergrund des EU-Rechtes sind die beruflichen Abschlüsse aus anderen EU-Staaten grundsätzlich zuzulassen, soweit es die fachliche Zuverlässigkeit anbelangt. Nach deutschem Recht ist zwischen den Berufsgruppen zu unterscheiden: Steinmetze, Steinbildhauer und Tischler sind zulassungspflichtige Handwerksberufe (§ 1 Abs. 2 HwO) und bedürfen einen Meisterbrief. Für Bestatter und Gärtner gelten diese Anforderungen nicht, wobei fachbezogene Abschlüsse als Nachweis für die fachliche Eignung geeignet sind.

Die Zulassung kann für fünf Jahre, ein Jahr und insbesondere für auswärtige Gewerbetreibende einmalig beantragt und erteilt werden (**Abs. 5**).

Die gewerblichen Arbeiten sind zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu erbringen (**Abs. 7**). Einschränkungen bei der Ausübung der Tätigkeit können sich aber auch aus anderen Normen ergeben, so z. B. aus der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV).

Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhof gelagert werden (**Abs. 8**).

Der Entzug der Zulassung ist künftig an eine vorherige ausdrückliche schriftliche Mahnung gekoppelt, was den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt.

(9) Zu § 10 FO:

Die bisherige Bestattungserlaubnis nach der alten Leichenverordnung ist in Fortfall geraten. Auch das Genehmigungserfordernis für eine Feuerbestattung ist weggefallen. Nach §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 FBG ist die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowohl für die Erd- als auch die Feuerbestattung aber weiterhin erforderlich, so dass die Bestattung auch künftig anzumelden ist (**Abs. 1**).

Auf die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 20. September 2007, 22. Oktober 2007 und 15. Januar 2008 wird diesbezüglich ergänzend verwiesen.

In **Abs. 4** sind die Tage und die Zeiten festzulegen, innerhalb der die Bestattungen regulär stattfinden dürfen. Hier sind flexible Regelungen – orientiert an den örtlichen Verhältnissen – darstellbar, einschließlich Samstag und Sonntag.

(10) Zu § 11 FO:

Die Bestimmung ist an die gesetzlichen Neuerungen in §§ 15, 17 und 18 FBG angepasst worden. Im Zusammenhang mit **Abs. 6** ist auf die gesetzliche Bestimmung in § 2 Abs. 6 FBG hinzuweisen (vgl. Erläuterung zu § 7 FO).

Soweit Privatpersonen als Sargträger zugelassen werden sollen, so ist der Kreis der Berechtigten in **Abs. 7** anzupassen, z. B. für Trägerdienste von Angehörigen bzw. örtlichen Lösungen im Rahmen der Dorfgemeinschaft.

(11) Zu § 12 FO:

Diese zentrale Regelung legt die Ruhefrist für Leichen und Aschen fest (**Abs. 4**). Gesetzlich vorgegeben ist eine Mindestruhefrist von 15 Jahren (§ 6 Abs. 2 FBG) die auf jeden Fall einzuhalten ist. Darüber hinaus sind die Boden- und Gewässerverhältnisse maßgeblich für die örtliche Festsetzung.

Hinsichtlich der Grabtiefe (**Abs. 2**) ist eine Mindestdiefe von 0,90 m zwischen Geländeoberfläche und Sargoberkante einzuhalten. Dieses um Gefährdungen durch bodenwühlende Tiere oder Aasfresser zu vermeiden (vgl. Publikation: Bodenkundliche Anforderungen an das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie).

(12) Zu § 13 FO:

In Anpassung an § 26 FBG sind besondere Gründe für eine Umbettung erforderlich. Das Antragserfordernis wurde deutlich verankert, wobei die restriktive Handhabung dieser Möglichkeit weiter erhalten bleibt, auch wenn die Umbettung von Ascheurnen unter erleichterten Voraussetzungen (§ 26 Abs. 3 FBG) zulässig ist.

Gestrichen wurde die Bestimmung, wonach in den ersten Jahren eine Umbettung innerhalb der Stadt bzw. Gemeinde nur bei dringenden öffentlichen Interessen darstellbar war, da diese Regelung rechtlich zu unbestimmt formuliert war.

(13) Zu § 14 FO:

Die Grabarten wurden um folgende Formen erweitert: Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Urnenwände (Kolumbarien), Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten und Baumgrabstätten. Hierbei sind neue Entwicklungen und Tendenzen berücksichtigt worden, wobei nicht alle Formen zwingend vorzuhalten sind. Hier ist an den örtlichen Bedürfnissen orientiert eine Auswahl darstellbar. Eine gewisse Vielfalt in den Grabarten ist dabei zu empfehlen, um den Bedürfnissen vor Ort hinreichend Rechnung zu tragen.

(14) Zu § 17 FO:

Neu ist die Kostenregelung, wonach der Veranlasser einer Grabverlegung für diese finanziell aufzukommen hat.

(15) Zu § 19 FO:

Die örtlichen Größenvorgaben für die Grabstätten müssen den erforderlichen Platzbedarf für die Aufnahme von Särgen berücksichtigen, genauso wie die die weitere Entwicklung bei den Körpergrößen.

Regelungen zu den Abständen zwischen den Grabstätten müssen die ausreichende Zugänglichkeit wie die Gewährleistung von Pflegearbeiten in die Überlegungen mit einbeziehen.

(16) Zu § 20 FO:

Soweit vorhanden, ist auf anstehende Abräumungen von Gräbern zusätzlich mittels Aushangkästen hinzuweisen.

(17) Zu § 21 FO:

Bei der Festsetzung der Nutzungszeiten für Wahlgrabstätten (**Abs. 1**) ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (DÖV 1974, S. 390) wonach diese Frist länger zu bemessen ist, als die Ruhefrist bei Reihengrabstätten zu beachten, um den Wesenskern und die eigentliche Zweckbestimmung der Wahlgrabstätten zu gewährleisten, die in der Belassung einer Ruhestätte für die Verstorbenen der Familie auf angemessene Zeit gewährleisten soll.

Neu aufgenommen worden ist in **Abs. 2** eine Definition für den Wiedererwerb und die Verlängerung sowie das Gebührenerfordernis in diesem Zusammenhang.

Der Kreis der Angehörigen (**Abs. 4**) ist um die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz erweitert worden und das Einwohnererfordernis bezüglich der Übertragung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern gestrichen worden. Damit wird dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung getragen, der es nicht immer erfordert, dass örtliche Angehörige mit dem Nutzungsrecht zu betrauen sind. Auch Ortsfremde

können bei räumlicher Nähe oder unter zur Hilfenahme von professioneller Unterstützung Verantwortlichkeit für eine Grabstätte übernehmen.

Der Verzicht auf den Übergang am Nutzungsrecht (**Abs. 6**) ist beibehalten worden, da die Rechtsprechung (OVG Münster KStZ 1987, S. 233 ff.; OVG Lüneburg NVwZ 1996, S. 811 und BVerwG in Bayerische Verwaltungsblätter 1993, S. 88) klargestellt hat, dass der Erwerb eines Nutzungsrechtes im Wege der Rechtsnachfolge wegen der mit dem Nutzungsrecht verbundenen Pflichten nur möglich ist, wenn der Rechtsnachfolger zugestimmt und die Person sich damit den einschlägigen Bestimmungen der Friedhofsordnung unterwirft. Eine Regelung, wonach ohne diese Zustimmung ein Nutzungsrecht übergeht, stellt einen Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Handlungsfreiheit dar. Das mit Lasten verbundene Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann danach nur aufgrund eines Gesetzes erworben werden. Eine Friedhofsordnung sei danach nicht als ein solches Gesetz anzusehen.

(18) Zu § 23 FO:

Die Formen der Aschenbeisetzungen wurden um Urnenwände (Kolumbarien) und ein Feld für anonyme Urnenbeisetzungen ergänzt, wobei es sich um optionale Vorgaben handelt, die aktuelle Entwicklungen berücksichtigt.

Zur Klarstellung wurde in **Abs. 2** normiert, dass Aschenurnen – mit Ausnahme der Urnenwände – unterirdisch beigesetzt werden müssen.

(19) Zu § 24 FO:

Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung, die eine Definition der Urnenreihengrabstätte und Vorgaben für die Maße enthält.

(20) Zu § 25 FO:

Ebenfalls neu aufgenommen wurde eine Bestimmung, die eine Definition der Urnenwahlgrabstätte und Vorgaben für die Maße enthält.

(21) Zu § 27 FO:

Die neu aufgenommene Bestimmung für Urnenwände enthält detaillierte Regelungen für Vorgaben hinsichtlich der Urnenwände. Vor Ort ist zu klären, auf welchen Friedhöfen diese spezielle Bestattungsart vorgehalten wird, welche Größe die Kammern haben und die Zahl der einzustellenden Urnen sowie die Nutzungszeit.

Zu entscheiden ist auch, ob eine einmalige Verlängerung bzw. Wiedererwerb möglich sein soll oder nicht. Soweit von der ersten Variante Gebrauch gemacht wird, ist die Gebührenregelung in § 10 Abs. 3 der Friedhofsgebührenordnung (FGO) erforderlich.

Abs. 5 legt fest, dass die Anlage und Pflege ausschließlich der Stadt bzw. Gemeinde obliegt. Vorgegeben ist eine zentrale Ablagefläche für Blumen und eine einheitliche Abdeckplatte (**Abs. 4**).

(22) Zu § 28 FO:

Auf dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen ist lediglich eine Aschenbeisetzung möglich. Hierbei handelt es sich um eine optionale Bestattungsform, die einen entsprechenden Bedarf vor Ort voraussetzt.

Es handelt sich um eine besondere Bestattungsform, die sehr restriktive Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung enthält. Die einheitliche Rasenfläche enthält keine oberirdisch sichtbaren Kennzeichen der Grabstätte.

(23) Zu § 29 FO:

Gemäß §§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 2 und 20 Abs. 4 FBG ist ein Friedhof zur Einrichtung eines Sammelbestattungsplatzes für totgeborene Kinder und Föten ausreichend. Eine entsprechend zentrale Lösung auf einem Friedhof sollte geschaffen werden, um den gesetzlichen Optionen zu entsprechen.

Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung obliegt dabei alleine der Stadt bzw. Gemeinde.

(24) Zu § 30 FO:

Als weitere Option sind Bestimmungen für eine Baumbestattung auf Friedhöfen vorgesehen, die eine Urnenbestattung im Wurzelbereich von Bäumen ermöglicht. Voraussetzung sind dabei biologisch abbaubare Urnen, die sich innerhalb der Nutzungszeit zersetzen. Die Ruhefrist ist dabei zu achten.

Die Markennamen „Ruheforst“ und „Friedwald“ dürfen in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden, da sie zum einen markenrechtlich geschützt sind und zum anderen außerhalb von bestehenden Friedhöfen in reinen Waldgebieten Verwendung finden.

(25) Zu §§ 31, 32 und 33 FO:

Betont werden muss, dass bei Beibehaltung der besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 33) gleichzeitig die Möglichkeit zur Bestattung in einem anderen Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften vorgehalten werden muss. Die Verwaltungsrechtsprechung (VGH Kassel, Urt. v. 22.11.1988 – Az.: 11 UE 218/84) verlangt zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, dass es gestalterische Alternativen geben muss. Das Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 32) ist auf einem anderen Teil des Friedhofes oder auf einem anderen Friedhof einzurichten und als gleichwertige Alternative vorzuhalten (§ 31).

Für Friedhofsteile oder Grabfelder, für die keine besonderen Gestaltungsvorschriften erlassen sind, ist damit selbstverständlich keine uneingeschränkte Gestaltungsfreiheit gegeben. Jede Grabgestaltung und jedes Grabmal darf die Würde des Friedhofes allgemein und auch die Pietät nicht verletzen. Die in § 32 aufgestellten allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten dementsprechend auch für den Friedhof insgesamt.

Die besonderen Gestaltungsvorschriften sind nicht zwingender Natur und können den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Zum Teil sind die Vorgaben in § 33 Abs. 1 FO bereits entschlackt worden. Sollte es bei den Vorgaben bleiben, so ist auf die Ausnahmeregelung in § 33 Abs. 6 hinzuweisen, die als Ermessenregelung ausgestaltet ist und im Einzelfall eine Prüfung vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordert.

(26) Zu § 35 FO:

Hinsichtlich der Standsicherheit wird weiterhin auf die Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Stand: April 2007) verwiesen, die in der bisherigen Rechtsberatung zu keinen konkreten Beanstandungen geführt haben. Zwischenzeitlich ist die Technische Anleitung zur Grabsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) im August 2006 herausgegeben worden. Beide Regelwerke wollen einen sicheren Friedhof und regeln die Sicherheit von Grabmalanlagen vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht. Dabei werden z. T. unterschiedliche Ansätze gewählt, die in Form einer Gegenüberstellung in der Publikation von Dr. Stein (Friedhofskultur, Heft Oktober 2007, S. 23 f.) gegenübergestellt werden. Auch wenn in der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft „Friedhof und Krematorien“ (VSG 4.7 – Stand Januar 2007) in der Durchführungsanweisung zu § 9 auf die TA Grabmal verwiesen wird, so handelt es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung. Die Entscheidung ist insoweit vor Ort zu treffen und das geeignete Regelwerk zu wählen, wobei ein ausdrücklicher Verweis auf die BIV-Versetzrichtlinien oder die TA Grabmal in § 35 Abs. 1 FO erforderlich ist.

Angepasst wurde in **Abs. 2** die Regelung hinsichtlich der Überprüfung der Standfestigkeit seitens der Nutzungsberechtigten an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urt. v. 05.10.1971 in NJW 1971, S. 2308 und Urt. v. 30.01.1961 in NJW 1961, S. 868), die zumindest eine einmal jährlich erforderliche fachmännische Kontrolle nach Beendigung der Frostperiode verlangt. Die Verantwortung der Nutzungsberechtigten steht dabei eigenständig neben der der Friedhofsverwaltung, die durch die Eröffnung des Verkehrs auf Friedhöfen Gefahrenquellen schafft. Die hieran anknüpfende Verkehrssicherungspflicht verlangt, dass diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, die zur Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind.

Als Reaktionsmöglichkeit der Friedhofsverwaltung bei ordnungswidrigem Zustand von Grabmalen ist nach Fristablauf neben einer Entfernung des Grabmales auch an eine vorläufige Sicherung (z. B. durch Absperrung bzw. Umlegung des Grabmales) zu denken (**Abs. 3**).

Unter Einschätzung des Gefahrenpotenzials ist hier eine angemessene, aber auch verhältnismäßige Reaktion seitens der Friedhofsverwaltung geboten, die bei akuten Gefahren auch sofortiges Handeln erfordert (OLG Dresden, Beschl. v. 22.02.1994 in NJW-RR S. 382).

Ist der Verantwortliche nicht bekannt, so ist neben einer öffentlichen Bekanntmachung auch mittels Aufkleber auf die Standproblematik des Grabmals bzw. der sonstigen baulichen Anlagen hinzuweisen. Eine Verfahrensweise, die sich bereits vielerorts bewährt hat.

Mit der Aufnahme von künstlerisch und historisch wertvollen Grabmalen in das Verzeichnis der Stadt/Gemeinde (**Abs. 4**) ist im Zweifel der vorübergehende Zweck der Verbindung von Grabmal und Erdboden im Sinne von § 95 BGB aufgehoben, so dass von einem Eigentumsübergang auf die Stadt/Gemeinde auszugehen ist, mit der weiteren Folge, dass die alleinige Verantwortung für die Verkehrssicherheit ebenfalls übergeht.

(27) Zu § 36 FO:

Mit Entscheidung vom 16. September 2004 hat der VGH Kassel (HSGZ 2005, S. 72 ff.) es für zulässig erklärt, wenn sich die Stadt/Gemeinde in eine Friedhofsordnung das ausnahmslose Recht vorbehält, nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit Grabmale und Einfassungen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Eine solche Regelung kann auch Anknüpfungspunkt für eine Gebührenregelung sein, die im Wege einer vorweggenommenen Gebührenerhebung die Geltendmachung von Grabräumungsgebühren bereits im Zeitpunkt der Bestattung (§ 11 Abs. 1 FGO) zulässt. Mit der Umstellung auf diese Variante wird dem Umstand Rechnung getragen, dass angesichts des gesellschaftlichen Wandels die bisherigen Regelungen erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung hatten. Neben der nicht ausreichenden Erfüllung der Pflicht zur vollständigen Beseitigung der Grabmale samt Fundamenten war das Auffinden von beseitigungspflichtigen Nutzungsberechtigten nicht nur schwierig und zeitaufwendig, sondern vermehrt auch aussichtslos. Die verzögerte Neubelegung der Fläche als auch die Gebührenauffälle wie auch die Umlage der Kosten auf die übrigen Gebührenpflichtigen sind vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof insoweit als sachgerechte Erwägungen angesehen worden, auch wenn dieses im Bestattungszeitpunkt zu einer Verteuerung führt. Die Gebührengerichtigkeit als auch das Veranlasserprinzip lassen eine solche Umstellung als sinnvoll und notwendig erscheinen.

Erforderlich ist nach **Abs. 2** auch eine Festlegung hinsichtlich der Frist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale. Hier erscheint eine Frist von mindestens drei Monaten geboten, was sich aber auch an den Lagerkapazitäten zu orientieren hat.

Anzuraten ist auf jeden Fall eine Regelung im Zusammenhang mit dem Graberwerb, bei der das Eigentum am Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen aufgrund schriftlicher Vereinbarung am Ende der Nutzungszeit entschädigungslos auf die Stadt/Gemeinde übergeht, um Konfliktfälle zu vermeiden.

(28) Zu § 37 FO:

Zur Klarstellung wurden die Grabarten aufgeführt, für die eine Pflicht zur Bepflanzung seitens der Nutzungsberechtigten nicht besteht, da hier die Friedhofsverwaltung die alleinige Pflegeverantwortung innehat.

Die Belange des Umweltschutzes (§ 5 Abs. 2 FBG), insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes wurden ausdrücklich aufgenommen (**Abs. 1**).

Vor Ort zu überlegen ist, inwieweit eventuell die konkrete Vorgabe hinsichtlich der Höhe von geeigneten Pflanzen (**Abs. 2**) sinnvoll ist, um Schädigungen an Nachbargräbern durch Schattenwurf bzw. durch Eindringen von Wurzeln zu vermeiden.

Neu ist die Regelung hinsichtlich der Verantwortung der Friedhofsverwaltung für die Pflege der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, hierbei handelt es sich um Kostenpositionen, die in die Nutzungsgebühren (vgl. Muster-Friedhofsgebührenordnung) bzw. eine separate Friedhofsunterhaltungsgebühr einzukalkulieren sind.

Arbeitsgeräte sind nach **Abs. 7** grundsätzlich wieder mitzunehmen und nicht auf bzw. hinter der Grabstätte bzw. dem Grabmal aufzubewahren. Ordnungsrechtliche Gesichtspunkte sind hierfür ausschlaggebend.

(29) Zu § 38 FO:

Hinsichtlich der Herrichtungsverpflichtung ist ausdrücklich auf § 37 FO Bezug genommen worden. Die Ausnahmen in § 37 Abs. 1 FO bleiben hiervon unberührt.

Zur Klarstellung der Rechtslage wurde eine Kostenregelung in **Abs. 3** aufgenommen, soweit ein Einschreiten der Friedhofsverwaltung bezüglich dauerhaft ungepflegter Grabstätten erforderlich ist.

(30) Zu § 39 FO:

Bedingt durch die Umstellung der Beseitigungspflicht von Grabmalen und -einfassungen (§ 36 Abs. 2 FO) von den Nutzungsberechtigten auf die Stadt/Gemeinde ist eine Übergangsbestimmung für Altfälle – vor Inkrafttreten der neuen Satzung – erforderlich (**Abs. 3**). Hier verbleibt es beim Status quo, wo nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit der Nutzungsberechtigte selber abräumen bzw. die Friedhofsverwaltung beauftragen kann. In diesem Fall wie auch bei einer zwangsweisen Abräumung sind die Kosten vom Pflichtigen zu tragen.

(31) Zu § 40 FO:

Beim Grabregister erfolgt eine Anpassung an die Grabarten in § 14 Abs. 1 FO.

(32) Zu § 41 FO:

Der Gebührenbestand wurde um Amtshandlungen ergänzt, die Grundlage für Verwaltungsgebühren im Sinne von § 13 FGO sind.

(33) Zu § 42 FO:

Eine Haftung der Stadt/Gemeinde für Diebstahl wurde ausdrücklich ausgeschlossen und eine weitere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, was im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 276 BGB möglich ist.

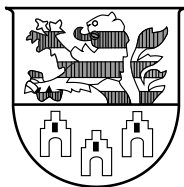
(34) Zu § 43 FO:

Bei den Ordnungswidrigkeitstatbeständen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung die anhand der örtlichen Gegebenheiten zu ergänzen ist. Wie die zitierte Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main deutlich macht, sind sog. Blankettvorschriften, die jedes Zuwiderhandeln gegen Gebote und Verbote mit Geldbuße bedrohen, unzulässig. Jedermann soll vielmehr voraussehen können, welches konkret

aufgeführte und beschriebene Verhalten verboten und mit einem Bußgeld bedroht ist.

Nicht jeder Fall einer Zuwiderhandlung muss somit zu einer Ordnungswidrigkeit führen. Hier sind die besonderen und wichtigen Fälle vor Ort zu bestimmen und die Liste zu ergänzen.

Mühlheim, den 12.03.08
Dez. 2 – Hg/Sie/-aj



Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt/Gemeinde _____

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt/Gemeinde _____ vom _____ hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung in der Sitzung vom _____ für den Friedhof/die Friedhöfe der Stadt/Gemeinde _____ folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs/der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt/Gemeinde _____ vom _____ sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu ____ Tagen _____ €
Für jeden weiteren Tag _____ €
 - b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu ____ Tagen _____ €
Für jeden weiteren Tag _____ €
 - c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag _____ €
 - d) Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung _____ €
 - e) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde _____ €
- (2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Ausschmückung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle _____ €
 - b) Reinigung nach Ausschmückung _____ €
 - c) Für die Benutzung des Harmoniums _____ €
 - d) Für die Gestellung eines Harmoniumspielers _____ €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | _____ € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | _____ € |
| aa) Erstbestattung | _____ € |
| bb) jede weitere Bestattung | _____ € |
| 3) In einem Tiefengrab | _____ € |
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|------------------------------|---------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | _____ € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | _____ € |
| aa) Erstbestattung | _____ € |
| bb) jede weitere Bestattung | _____ € |
| 3) in einem Tiefengrab | _____ € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- | | |
|--|---------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | _____ € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | _____ € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | _____ € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | _____ € |
| e) in einer Baumgrabstätte | _____ € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: _____ €
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von _____ % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos (altern.: gegen eine Gebühr von _____ €).

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt/Gemeinde _____.

- (1) Umbettung einer Leiche
 - a) innerhalb desselben Friedhofs _____ €
 - b) nach einem anderen Friedhof
 - 1) innerhalb der Stadt/Gemeinde _____ €
 - 2) in eine andere Stadt/Gemeinde _____ €
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter _____ Jahren beträgt die Gebühr _____ % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
 - a) innerhalb desselben Friedhofs _____ €
 - b) nach einem anderen Friedhof _____ €
 - 1) innerhalb der Stadt/Gemeinde _____ €
 - 2) in eine andere Stadt/Gemeinde _____ €
 - c) aus einer Urnenwand _____ €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres _____ €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres _____ €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben _____ €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von _____ Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle _____ €
- b) Für jede weitere Grabstelle je _____ €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben _____ €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung _____ €
- b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung _____ €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von _____ Urnen _____ €
- b) Für eine Beisetzungsstelle in einem
Feld für anonyme Urnenbeisetzungen _____ €
- c) Für eine Baumgrabstätte mit bis zu _____ Urnen (optional) _____ €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung _____ € erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und
einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten _____ €
- 2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten _____ €
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem _____ aufgestellt wurde (§ 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und
einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten _____ €
- 2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten _____ €
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 12

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- 1) einmalig _____ €

2) für die Dauer von 1 Jahr _____ €

3) für die Dauer von 5 Jahren _____ €

- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung)

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt
_____ außer Kraft.

Erläuterungen zum Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes für eine Friedhofsgebührenordnung

Das vorliegende Satzungsmuster stellt eine Überarbeitung und Fortentwicklung des bisherigen Musters dar. Auf der Grundlage der aktuellen Hessischen Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) wurde die neue Rechtsprechung eingearbeitet.

Grundlage für die vor Ort vorzunehmende Gebührenfestlegung (§§ 5-12 FGO) sollte eine Kalkulation sein, die erforderlich ist, damit die festzusetzende Gebühr rechtssicher zu erheben ist.

(1) Zu § 1 FGO:

Dieser Paragraph sieht neben den Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen auf dem Friedhof auch die Gebührenerhebung für Amtshandlungen (Verwaltungsgebühren) vor.

Bezug zu nehmen ist auf die jeweilige Friedhofsordnung, die Ihrerseits eine Verweisungsnorm (§ 41 FO) enthält.

(2) Zu § 2 FGO:

Zentraler Gebührenschuldner ist zunächst der Antragsteller/-in, die durch eine willentliche Inanspruchnahme Leistungen in Anspruch genommen hat. Vergleichbar einer Beauftragung sind die Tätigkeiten der Stadt/Gemeinde hierbei veranlasst worden und lassen den eindeutigen Willen der betreffenden Personen diesbezüglich erkennen.

Bei Bestattungen sind die sorgepflichtigen Personen nach § 13 Abs. 2 FBG als Gebührenschuldner konkret aufgeführt worden. Die Gesetzgebung zu den sorgepflichtigen Personen ist inhaltlich unverändert geblieben. Auf die Entscheidung des VGH Kassel (Beschluss vom 06.12.2000 in HGSZ 2001, S. 219) und die Erläuterungen im Eildienst 82 vom 25.06.2001 wird ergänzend Bezug genommen.

Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 FO ist ausschließlich der Antragsteller gebührenpflichtig, da er Veranlasser für die Maßnahme ist (§ 26 FBG).

(3) Zu § 3 FGO:

Zur Klarstellung ist hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld nunmehr allein auf die Inanspruchnahme der Leistung abgestellt worden, weil damit ein Benutzungsverhältnis im Sinne von § 10 KAG begründet wird.

In **Abs. 2** ist die Fälligkeit in Angleichung an andere Gebührensatzungen auf vier Wochen festgelegt worden. Innerhalb dieser Frist ist ein Gebührenbescheid in aller Regel rechtskräftig und Grundlage für die Zahlung. Die Harmonisierung der Fälligkeit mit der Widerspruchsfrist ist insoweit sinnvoll.

(4) Zu § 6 FGO:

In **Abs. 2** sind die Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Beisetzung konkretisiert worden. Dem Bestimmtheitsgebot ist Rechnung getragen worden, wonach der Gegenleistung (Gebühr) eine konkret zu bezeichnende Leistung gegenüberstehen muss.

Eigene Gebührentatbestände wurden für die neuen Grabarten im Zusammenhang mit der Beisetzung von Ascheresten (§ 14 Abs. 1 FO) aufgenommen. **Abs. 5** geht hinsichtlich der Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten von einer Kostenfreiheit bezüglich der Beisetzung in einem Sammelbestattungsfeld aus. Optional ist hier an einen eigenen Gebührentatbestand zu denken.

(5) Zu § 7 FGO:

Hinsichtlich der Umbettungsgebühren ist der Leistungsumfang der Tätigkeit der Stadt/Gemeinde in diesem Zusammenhang genau auszuführen, der auch Gegenstand der Kalkulation ist.

Für die Umbettung von Kinderleichen ist ein ermäßigter Gebührensatz (**Abs. 2**) vorgesehen.

(6) Zu § 8 FGO:

Unter Verzicht auf eine Friedhofsunterhaltungsgebühr sind die Kosten für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen auch weiterhin Bestandteil der Nutzungsgebühren.

Friedhofsunterhaltungsgebühren sind nach unserem Dafürhalten mit erheblichen jährlichen Verwaltungskosten verbunden und bergen die Gefahr von möglichen Doppelveranschlagungen, auch wenn die nachträgliche Einführung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr rechtlich grundsätzlich zulässig ist (BVerwG, Beschl. v. 18.12.2001 in DÖV 2000, S. 392 und VGH Kassel, Beschl. v. 22.02.2000 – Az.: 5 UZ 3519/99).

(7) Zu § 9 FGO:

Hinsichtlich der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird eine Gebührenberechnung je Grabstelle und je Jahr der Verlängerung vorgeschlagen. Nach § 21 Abs. 1 Satz 5 FO ist die Verlängerung und der Wiedererwerb nur für die gesamte Wahlgrabstätte darstellbar, so dass bei einer Doppelgrabstelle pro Jahr der Verlängerung die doppelte Gebühr (**Abs. 3**) anfällt.

Für den Wiedererwerb (**Abs. 4**) ist ein eigener Gebührentatbestand geschaffen worden, der auf § 9 Abs. 1 und 2 FGO verweist.

(8) Zu § 10 FGO:

In Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen der Friedhofsordnung sind hier dieselben Feststellungen wie in §§ 27 Abs. 2 und 30 Abs. 2 FO zu treffen.

Die neuen Grabarten sind hinsichtlich des Erwerbes des Nutzungsrechtes eigenständig zu regeln bzw. zu kalkulieren, da ein anderer Nutzungsumfang Gegenstand der Gebührenbemessung ist. Die Rahmenpflege der Anlage (**Abs. 2**) ist genauso wie die Rasenpflege der kommunalen Seite vorbehalten und demnach dieser Kostenposition zuzurechnen und aus dem allgemeinen Pflegeaufwand für den Friedhof herauszurechnen.

Bei den Baumgrabstätten handelt es sich um eine optionale Vorgabe (vgl. § 30 FO).

Abs. 3 ist zudem nur aufzunehmen, wenn bei Urnenwänden (Kolumbarien) i. S. v. § 27 Abs. 2 FO ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung vorgesehen ist.

(9) Zu § 11 FGO:

Abs. 1 regelt die vorweggenommene Gebührenerhebung bei einer einheitlich vorgegebenen Grabräumung durch die Stadt/Gemeinde. Die Grabräumungsgebühren entstehen dabei abweichend von § 3 Abs. 1 FGO bei Überlassung der Grabstätte.

In **Abs. 2** sind die Altfälle – vor Inkrafttreten der Friedhofsordnung – geregelt. Die Entstehung der Gebührenschuld ist abweichend von Abs. 1 geregelt und knüpft an die erfolgte Abräumung (Inanspruchnahme der Leistung) an. Die Differenzierung zwischen beiden Fallgestaltungen ist vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes geboten.

(10) Zu § 12 FGO:

Neu ist die Regelung für die Verwaltungsgebühren i. S. v. § 9 KAG. Diese sind nunmehr für die Prüfung der Zulassungserfordernisse und die Ausstellung der Berechtigungskarte, die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung und die Grabmalgenehmigung vorgesehen.

Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) sind sofort fällig (**Abs. 3**), so dass die Amtshandlung an die Begleichung der Kostenschuld geknüpft werden kann.

Aufgenommen wurde eine eigenständige Regelung für die Entstehung der Kostenschuld (**Abs. 2**) und die Zahlungspflichtigen (**Abs. 4**).

Mühlheim, den 12.03.2008

Dez. 2 – Hg/Sie/-aj